



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 27. März 2013 (StB 224)

B+A 6/2013

## **Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volks- abstimmungen**

**Vom Grossen Stadtrat  
mit Änderungen beschlossen am  
6. Juni 2013  
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadt-  
rates am Schluss dieses Dokuments)**

## Übersicht

Zu Beginn des Jahres 2009 reichte Grossstadtrat Philipp Federer namens der Fraktion der Grünen und Jungen Grünen die Motion 475 mit dem Titel „Für eine ausgewogene Informationspolitik“ ein. Fast gleichzeitig folgte die Motion 477 „Kommunikation bei Wahlen und Abstimmungen“, eingereicht von den Mitgliedern des Grossen Stadtrates Beat Züsli und Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion sowie Urs Wollenmann und Werner Schmid namens der SVP-Fraktion. Beide Vorstösse fordern ein Reglement zur „Wahl- und Abstimmungskommunikation“.

In seiner Stellungnahme zu diesen Vorstössen wies der Stadtrat darauf hin, dass es bereits Praxis sei, dass Abstimmungskomitees in den Abstimmungsunterlagen Platz zur Darstellung ihrer Haltung zum Abstimmungsgeschäft erhalten. Zudem sei er bereit, Initiativ- und Referendumskomitees entsprechend Platz in den städtischen Kommunikationsmitteln einzuräumen. Er widersetzte sich aber einer starren Regelung in einem Reglement. Der Grosse Stadtrat überwies die beiden Vorstösse jedoch am 25. März 2010. Damit erteilte er dem Stadtrat den Auftrag, dem Grossen Stadtrat eine Regelung der Wahl- und Abstimmungskommunikation vorzulegen.

Das nun vorliegende Reglement regelt die Kommunikation bei kommunalen Volksabstimmungen. Es bildet im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, die punktuell konkretisiert wurde. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Zuteilung von Auftrittsmöglichkeiten für Komitees in den städtischen Kommunikationsmitteln gelegt.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Die Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Abstimmungsgeschäfte und Kommunikation</b>	<b>4</b>
2.1 Geltungsbereich (Art. 1)	5
2.2 Kommunikationsauftrag (Art. 2)	5
2.3 Kommunikationsphasen und Zuständigkeiten (Art. 3)	6
2.4 Kommunikationsmassnahmen (Art. 4)	6
<b>3 Antrag</b>	<b>7</b>

# **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Die Ausgangslage**

Mit Datum vom 30. Januar 2009 reichte Grossstadtrat Philipp Federer namens der Fraktion der Grünen und Jungen Grünen die Motion 475 mit dem Titel „Für eine ausgewogene Informationspolitik“ ein. Sie fordert ein Reglement „Wahl- und Abstimmungsinformationen“. Der Vorstoss beinhaltet Vorgaben zum Auftritt von Abstimmungskomitees in Kommunikationsmassnahmen der Stadt zu Volksabstimmungen.

In die gleiche Richtung geht die Motion 477 „Kommunikation bei Wahlen und Abstimmungen“, am 2. Februar 2009 eingereicht von den Mitgliedern des Grossen Stadtrates Beat Züsli und Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion sowie Urs Wollenmann und Werner Schmid namens der SVP-Fraktion. Auch dieser Vorstoss fordert ein Reglement zur „Wahl- und Abstimmungskommunikation“.

Die beiden Vorstösse erfolgten im Nachgang der Behandlung der Motion 406 „Gleich lange Spiesse in Abstimmungskämpfen“. Dieser Vorstoss wurde vom Parlament abgelehnt.

In seiner Stellungnahme wies der Stadtrat daraufhin, dass es bereits Praxis sei, dass Abstimmungskomitees in den Abstimmungsunterlagen Platz zur Darstellung ihrer Haltung zum Abstimmungsgeschäft erhalten. Zudem sei er bereit, Initiativ- und Referendumskomitees entsprechend Platz in den städtischen Kommunikationsmitteln einzuräumen. Er widersetzte sich aber einer starren Regelung in einem Reglement. Der Grosse Stadtrat folgte dem Antrag des Stadtrates nicht und überwies die beiden Vorstösse am 25. März 2010. Damit erteilte er dem Stadtrat den Auftrag, dem Grossen Stadtrat eine Regelung der Wahl- und Abstimmungskommunikation vorzulegen.

## **2 Abstimmungsgeschäfte und Kommunikation**

Das vorliegende Reglement regelt die Kommunikation bei kommunalen Volksabstimmungen. Es bildet im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, die punktuell konkretisiert wurde. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Zuteilung von Auftrittsmöglichkeiten für Komitees in den städtischen Kommunikationsmitteln gelegt.

## 2.1 Geltungsbereich (Art. 1)

Das Reglement behandelt die Abstimmungsfälle obligatorisches, fakultatives und konstruktives Referendum sowie die Volksinitiative. Für diese Fälle wird der Einsatz städtischer Kommunikationsmittel festgehalten. Im Vordergrund stehen die Abstimmungserläuterungen, welche allen Stimmberechtigten zugestellt werden, sowie das städtische Publikationsorgan „Stadtmagazin“. Die Aufzählung der Kommunikationsmittel ist nicht abschliessend. In seltenen Fällen informiert der Stadtrat zu Abstimmungsgeschäften auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen wie zum Beispiel in der Form einer Ausstellung.

Diese Kommunikationsmittel stehen bei Wahlgeschäften nicht zur Verfügung. Hier beschränkt sich die Kommunikation auf die Information zur Planung und Durchführung der Wahl. Stadtrat und Verwaltung äussern sich inhaltlich zu Wahlgeschäften nicht.

## 2.2 Kommunikationsauftrag (Art. 2)

Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern (GO) weist den städtischen Behörden einen Kommunikationsauftrag zu. In Art. 56 GO ist festgehalten:

*<sup>1</sup> Die städtischen Behörden informieren die Bevölkerung zeitgerecht und umfassend über ihre Tätigkeit. Sie wahren Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.*

Darauf basiert die Verordnung über die Kommunikation in der Stadtverwaltung Luzern vom 31. Oktober 2007. Sie hält auch fest, dass die Kommunikation fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Stadtrates und der Stadtverwaltung Luzern ist. Die Kommunikation in der Stadt Luzern umfasst die Gesamtheit aller Massnahmen, die eingesetzt werden, um die relevanten internen und externen Zielgruppen über die Leistungen und Entwicklungen der Stadtverwaltung Luzern zu informieren und dabei eine Verständigung zu erreichen. Somit gehört auch die Kommunikation zu Volksabstimmungen zum Kommunikationsauftrag der Stadtverwaltung wie auch des Stadtrates von Luzern. Dabei sind Stadtrat und Verwaltung aber gehalten, die wesentlichen Meinungen politischer Parteien und Gruppierungen in der Abstimmungsphase angemessen darzustellen, zusätzlich zu den Informationsgefässen, welche den Komitees zur Verfügung stehen.

So ist es langjährige Praxis, dass die Debatte des Grossen Stadtrates zu einem Abstimmungsgeschäft in der Abstimmungsbroschüre dargestellt wird. Zudem gibt die Stadtverwaltung den Fraktionen im „Stadtmagazin“ immer wieder Gelegenheit, zu aktuellen Themen, welche auch zu Volksabstimmungen führen können, Stellung zu nehmen.

## **2.3 Kommunikationsphasen und Zuständigkeiten (Art. 3)**

Das vorliegende Reglement weist Komitees und politischen Gruppierungen Auftritte in städtischen Kommunikationsmitteln zu, ab der Behandlung der entsprechenden Vorlage im Grossen Stadtrat (zweite Phase). Vorher liegt der Lead in der Kommunikation beim Stadtrat als Exekutive der Stadt Luzern (erste Phase). Diese erste Phase dauert in der Regel bis zur Veröffentlichung der Vorlage, zum Beispiel mit einer Medienorientierung.

## **2.4 Kommunikationsmassnahmen (Art. 4)**

In Art. 4 (Kommunikationsmassnahmen) hält das Reglement die Details der Zuweisung und Organisation der relevanten Kommunikationsmassnahmen fest. Hier ist auch festgehalten, wer zu Auftritten in den Massnahmen berechtigt ist. Es sind dies das Initiativkomitee, das Referendumskomitee sowie bei umstrittenen obligatorischen Volksabstimmungen parlamentarisch abgestützte Gruppierungen. Letztere können Abstimmungskomitees oder parlamentarische Minderheiten sein. Der Bezug zum Parlament ist Voraussetzung. Damit ist auch die Abstützung auf eine Partei gewährleistet. Was die Grösse der parlamentarischen Minderheit betrifft, so sollte diese mindestens eine Mehrheit einer der im Parlament vertretenen Fraktionen umfassen.

Nicht parlamentarisch abgestützten Gruppierungen stehen die Volksrechte wie Initiative, Referendum und Volksmotion zur Verfügung. Die Eingrenzung auf parlamentarisch abgestützte Gruppierungen soll verhindern, dass Einzelpersonen ein Recht auf die Publikation ihrer Haltung zu einer Abstimmung in den städtischen Kommunikationsmitteln reklamieren.

Explizit geregelt werden Auftritte in der Abstimmungsbroschüre und im städtischen Publikationsorgan „Stadtmagazin“. Der Praxis entspricht die Regelung, dass Initiativ- und Referendumskomitees mehr Platz zur Verfügung gestellt bekommen.

Geregelt ist auch die Einreichung der Texte. Sie sind am Tag nach der abschliessenden Beschlussfassung zur Abstimmungsvorlage bei der Stadtkanzlei einzureichen. Die knappe Frist kommt zustande, weil die Produktion der Abstimmungsbroschüre nach einem minutiösen Zeitplan erfolgen muss. In dieser Planung prüft die Stadtkanzlei die Texte. Sie erfolgt zurückhaltend. Trotzdem muss Zeit für allfällige Aussprachen und Entscheide über die Texte einberechnet werden. Dieser Umstand verkleinert den Zeitraum der Textabgabe zusätzlich.

### 3 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem vorliegenden Reglement zuzustimmen und gleichzeitig die beiden Motionen 475 2004/2009 und 477 2004/2009 als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 27. März 2013



Stefan Roth  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 6 vom 27. März 2013 betreffend

## **Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 36 Abs. 2 lit. i und Art. 56 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

### **I. Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 Art. 36 Abs. 2 lit. i und Art. 56 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement behandelt das Vorgehen für die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen (obligatorisches, fakultatives und konstruktives Referendum sowie Volksinitiative).

<sup>2</sup> Es regelt die Kommunikation zu Abstimmungsvorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, von der Vorbereitung der Vorlage in Stadtrat und Verwaltung über die Behandlung im Grossen Stadtrat bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten. Das Reglement hält ebenso die Kommunikation zu Referendumsabstimmungen fest, vom Zeitpunkt des Zustandekommens eines Referendums bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen.

<sup>3</sup> Das Reglement bestimmt die Darstellung einer Abstimmungsvorlage in den Kommunikationsmitteln wie Abstimmungsbroschüre, „Stadtmagazin“, Informationsveranstaltungen.

<sup>4</sup> Bei den kommunalen Wahlen beschränkt sich der Kommunikationsauftrag auf die Information zur Organisation und Durchführung der Wahlen.

#### **Art. 2 Kommunikationsauftrag**

<sup>1</sup> Die Kommunikation mit allen relevanten Dialoggruppen ist Bestandteil aller Planungen und Handlungen von Stadtrat und Stadtverwaltung, so auch bei Vorlagen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

<sup>2</sup> Dabei sind Stadtrat und Verwaltung gehalten, die wesentlichen Meinungen politischer Parteien und Gruppierungen in der Abstimmungsphase angemessen darzustellen.

### **Art. 3** *Kommunikationsphasen und Zuständigkeiten*

Ein politischer Prozess, der zu einer Volksabstimmung führt, umfasst zwei Kommunikationsphasen:

- a. In der ersten Phase bereitet der Stadtrat einen Bericht und Antrag an den Grossen Stadtrat vor. Grundlage dazu bilden eine Initiative, ein politischer Vorstoss oder ein Projekt des Stadtrates, welches in der Kompetenz des Grossen Stadtrates oder der Stimmberechtigten liegt. Die erste Phase wird in der Regel mit der Veröffentlichung des Berichtes und Antrages durch den Stadtrat nach der Verabschiedung zuhanden des Grossen Stadtrates abgeschlossen. Hier liegt die Kommunikationshoheit beim Stadtrat.
- b. Die zweite Phase läuft von der parlamentarischen Behandlung bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten. Hier ist der Stadtrat gehalten, die Vielfalt der Meinungen zu einem Bericht und Antrag, der zu einer Volksabstimmung führen wird, in den unter Art. 1 Abs. 3 genannten Kommunikationsmitteln angemessen darzustellen.

### **Art. 4** *Kommunikationsmassnahmen*

<sup>1</sup> In der Kommunikation zu allen Abstimmungen stellt der Stadtrat die Meinungen der im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien in der Berichterstattung über die Debatte dar.

<sup>2</sup> Bei einem umstrittenen obligatorischen Referendum (mit Ausnahme der Initiative) erhalten parlamentarisch abgestützte Gruppierungen für oder gegen die Vorlage wie Abstimmungskomitees oder parlamentarische Minderheiten folgenden Platz zur Darstellung ihrer Haltung:

- a. im städtischen Publikationsorgan: ein Artikel von 2'000 Zeichen (inklusive Leerzeichen);
- b. in den Abstimmungserläuterungen: eine halbe Seite.

<sup>3</sup> Bei einer Initiative oder einem fakultativen und/oder konstruktiven Referendum erhält das Initiativkomitee bzw. das Referendumskomitee folgenden Platz zur Darstellung seiner Haltung:

- a. im städtischen Publikationsorgan: ein Artikel von 4'000 Zeichen (inklusive Leerzeichen);
- b. in den Abstimmungserläuterungen: eine Seite.

<sup>4</sup> Berechtigte Gruppierungen müssen ihre Texte für die möglichen Kommunikationsmassnahmen bis am Mittag des Tages nach der Beschlussfassung im Grossen Stadtrat bei der Stadtkanzlei einreichen. Vorbehalten bleibt der Fall des fakultativen Referendums.

<sup>5</sup> Die Stadtkanzlei prüft die Texte inhaltlich und formal. Die inhaltliche Prüfung erfolgt zurückhaltend. Die Texte dürfen nicht ehrverletzend sein. Falls nötig, erfolgt eine Bereinigung mit den Textverfassenden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Stadtrat.

<sup>6</sup> Informiert der Stadtrat in der zweiten Phase (Art. 3 lit. b) über die Abstimmungsvorlage in der Form einer Ausstellung, erhalten Komitees oder parlamentarische Minderheiten gemäss Abs. 2 und 3 eine angemessene Ausstellungsfläche zur Darstellung ihrer Haltung.

**Art. 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- II. Die Motion 475, Philipp Federer namens der G/JG-Fraktion, vom 30. Januar 2009: „Für eine ausgewogene Informationspolitik“, wird als erledigt abgeschrieben.
  
- III. Die Motion 477, Beat Züsli und Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion sowie Urs Wollenmann und Werner Schmid namens der SVP-Fraktion, vom 2. Februar 2009: „Kommunikation bei Wahlen und Abstimmungen“, wird als erledigt abgeschrieben.

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern**

Zu B+A 6 vom 27. März 2013: Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 6 vom 27. März 2013 betreffend

### **Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 36 Abs. 2 lit. i und Art. 56 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

#### **I. Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 Art. 36 Abs. 2 lit. i und Art. 56 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement behandelt das Vorgehen für die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen (obligatorisches, fakultatives und konstruktives Referendum sowie Volksinitiative).

<sup>2</sup> Es regelt die Kommunikation zu Abstimmungsvorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, von der Vorbereitung der Vorlage in Stadtrat und Verwaltung über die Behandlung im Grossen Stadtrat bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten. Das Reglement hält ebenso die Kommunikation zu Referendumsabstimmungen fest, vom Zeitpunkt des Zustandekommens eines Referendums bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen.

<sup>3</sup> Das Reglement bestimmt die Darstellung einer Abstimmungsvorlage in den Kommunikationsmitteln wie Abstimmungsbroschüre, „Stadtmagazin“, Informationsveranstaltungen **und elektronischen Medien**.

<sup>4</sup> Bei den kommunalen Wahlen beschränkt sich der Kommunikationsauftrag auf die Information zur Organisation und Durchführung der Wahlen.

## **Art. 2 Kommunikationsauftrag**

<sup>1</sup> Die Kommunikation mit allen relevanten Dialoggruppen ist Bestandteil aller Planungen und Handlungen von Stadtrat und Stadtverwaltung, so auch bei Vorlagen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

<sup>2</sup> Dabei sind Stadtrat und Verwaltung gehalten, die wesentlichen Meinungen politischer Parteien und Gruppierungen in der Abstimmungsphase angemessen darzustellen.

## **Art. 3 Kommunikationsphasen und Zuständigkeiten**

Ein politischer Prozess, der zu einer Volksabstimmung führt, umfasst zwei Kommunikationsphasen:

- a. In der ersten Phase bereitet der Stadtrat einen Bericht und Antrag an den Grossen Stadtrat vor. Grundlage dazu bilden eine Initiative, ein politischer Vorstoss oder ein Projekt des Stadtrates, welches in der Kompetenz des Grossen Stadtrates oder der Stimmberechtigten liegt. Die erste Phase wird in der Regel mit der Veröffentlichung des Berichtes und Antrages durch den Stadtrat nach der Verabschiedung zuhanden des Grossen Stadtrates abgeschlossen. Hier liegt die Kommunikationshoheit beim Stadtrat.
- b. Die zweite Phase läuft von der parlamentarischen Behandlung bis zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten. Hier ist der Stadtrat gehalten, die Vielfalt der Meinungen zu einem Bericht und Antrag, der zu einer Volksabstimmung führen wird, in den unter Art. 1 Abs. 3 genannten Kommunikationsmitteln angemessen darzustellen.

## **Art. 4 Kommunikationsmassnahmen**

<sup>1</sup> In der Kommunikation zu allen Abstimmungen stellt der Stadtrat die Meinungen der im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien in der Berichterstattung über die Debatte dar.

<sup>2</sup> Bei einem umstrittenen obligatorischen Referendum (mit Ausnahme der Initiative) erhalten parlamentarisch abgestützte Gruppierungen für oder gegen die Vorlage wie Abstimmungskomitees oder parlamentarische Minderheiten folgenden Platz zur Darstellung ihrer Haltung:

- a. im städtischen Publikationsorgan: einen Artikel von 4'000 ~~2'000~~ Zeichen (inklusive Leerzeichen);
- b. in den Abstimmungserläuterungen: ~~eine halbe Seite~~ zwei Seiten.

<sup>3</sup> Bei einer Initiative oder einem fakultativen und/oder konstruktiven Referendum erhält das Initiativkomitee bzw. das Referendumskomitee folgenden Platz zur Darstellung seiner Haltung:

- a. im städtischen Publikationsorgan: einen Artikel von 4'000 Zeichen (inklusive Leerzeichen);
- b. in den Abstimmungserläuterungen: ~~eine Seite~~ zwei Seiten.

<sup>4</sup> Berechtigte Gruppierungen müssen ihre Texte für die möglichen Kommunikationsmassnahmen bis am ~~Mittag des Tages~~ nachfolgenden Montagmittag nach der Beschlussfassung im Grossen Stadtrat bei der Stadtkanzlei einreichen. Vorbehalten bleibt der Fall des fakultativen Referendums.

<sup>5</sup> Die Stadtkanzlei prüft die Texte inhaltlich und formal. Die inhaltliche Prüfung erfolgt zurückhaltend. Die Texte dürfen ~~keine strafbaren Äusserungen und keine offensichtlich~~

falschen Zahlen und Fakten enthalten nicht ehrverletzend sein. Falls nötig, erfolgt eine Bereinigung mit den Textverfassenden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Stadtrat.  
<sup>6</sup> Informiert der Stadtrat in der zweiten Phase (Art. 3 lit. b) über die Abstimmungsvorlage in der Form einer Ausstellung oder in einem sozialen Netzwerk, erhalten Komitees oder parlamentarische Minderheiten gemäss Abs. 2 und 3 eine angemessene Plattform Ausstellungsfläche zur Darstellung ihrer Haltung.

**Art. 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- II. Die Motion 475, Philipp Federer namens der G/JG-Fraktion, vom 30. Januar 2009: „Für eine ausgewogene Informationspolitik“, wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Die Motion 477, Beat Züsli und Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion sowie Urs Wollenmann und Werner Schmid namens der SVP-Fraktion, vom 2. Februar 2009: „Kommunikation bei Wahlen und Abstimmungen“, wird als erledigt abgeschrieben.

Luzern, 6. Juni 2013

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Theres Vinatzer  
Ratspräsidentin



Hans Büchli  
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

